

# Der politische Streik

Von

Prof. Dr. Joseph H. Kaiser

Zweite Auflage



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Joseph H. Kaiser, Der politische Streik**



# Der politische Streik

Von

Prof. Dr. Joseph H. Kaiser

Zweite Auflage



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1959 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1959 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61

Printed in Germany

## Vorwort

Die ordnende und stabilisierende Rolle der Interessenverbände gewinnt im Wandel unserer politischen Formen und im Licht einer manche Erwartungen übertreffenden wirtschaftlichen Konjunktur an Überzeugungskraft, die sich auch in einigen staatsrechtlichen Betrachtungen zögernd auszudrücken beginnt. Verbandsphobie und chronique scandaleuse der Verbandsherrschaft geraten schon in ihren Schatten.

Hier wird erneut eine Studie über den Streik, seine politische und staatsrechtliche Bedeutung, vorgelegt, an deren Gegenstand sich erweisen kann, daß in den Verbänden genuin Macht in Erscheinung tritt, daß sich angesichts dieser ihrer durch Organisation und Technisierung geprägten Erscheinungsformen erneut die alte Frage des Umgangs mit der Macht stellt und daß Gesetzgeber und Richter auf diese Frage noch keine in jeder Hinsicht zulängliche Antwort gefunden haben.

Die erste Auflage dieser Schrift hat die Antrittsvorlesung wiedergegeben, die der Verfasser am 23. Februar 1954 an der Universität Bonn gehalten hat. Der Stil der akademischen Rede wurde auch in der vorliegenden Fassung beibehalten, obwohl die Lehre vom politischen Streik weiterentwickelt, in Einzelheiten korrigiert und auf einen größeren Schatz deutscher und ausländischer Erfahrungen, Gesetze, Gerichtsurteile und Literatur gestützt wurde.

Freiburg, im Oktober 1959

J. H. K.



Nach den Erschütterungen des letzten Krieges und allem, was auf ihn folgte, suchen wir Hoffnung zu schöpfen aus der Tatsache des westdeutschen Wiederaufbaus. Alle Schichten haben durch schwere Arbeit an diesem — leider noch auf Westdeutschland beschränkten — Wiederaufstieg mitgewirkt, und unser ganzes Volk nimmt ihn gern als einen handgreiflichen Beweis dafür, daß wir, als Einzelne und als Nation, eine Chance haben für die Zukunft. In dieser Zeit einer allgemeinen Restauration sind Streiks im allgemeinen nicht populär.

Nichtsdestoweniger sind Streiks eine latente Gefahr und ein aktuelles staatsrechtliches Problem. In ihnen kommen nicht nur die realen und legitimen Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Austrag, sondern auch die spezifischen Interessen von hochentwickelten Organisationen, die Eigeninteressen der Gewerkschaftbürokratie und der Syndici, der großen Funktionärskörper mit all ihrem Eigenwicht<sup>1</sup>, der Machtgruppen mit der jeder Macht innewohnenden Tendenz zur Expansion.

Im Arbeitskampf sind Streik und Aussperrung erlaubte Kampfmittel. Kampffreiheit bedeutet das Recht der Arbeiter zum Streik und das Recht der Arbeitgeber zur Aussperrung der Arbeitnehmer

---

<sup>1</sup> Zur Frage der oligarchischen Herrschaft in den Massenverbänden vgl. Franz L. Neumann, „Das Arbeitsrecht in der modernen Gesellschaft“, Vortrag vor dem sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes, *Recht der Arbeit*, 4, 1951, S. 4.

Ludwig Rosenberg hat im DGB-Auslandsdienst Nr. V/3 (März 1954) mit Recht neben der Notwendigkeit der Massenorganisationen auch die in ihnen liegende Gefährdung der individuellen Existenz hervorgehoben: „Manchmal scheint es uns, als ob sie (die Organisationen) Roboter oder Riesen würden, die einen eigenen Willen und ein eigenes Leben gewinnen und Amok zu laufen drohen und aus uns, die wir sie geschaffen haben, ihre Diener und ihre Objekte machen“ (S. 2: Sperrung durch mich). Dazu vgl. auch die Einleitung *meiner* Schrift „Die Repräsentation organisierter Interessen“, Berlin 1956, S. 14 ff.



von den Produktionsmitteln. Beide, Streik und Aussperrung, sind zwei Seiten ein und derselben Sache und gehören untrennbar zusammen<sup>2</sup>. Gewiß ist die Aussperrung in der Praxis des Arbeitskampfes eine seltene Erscheinung. In Deutschland ereignete sich die letzte größere Aussperrung in dem Eisenkonflikt des Jahres 1927. Was hier in dieser staatsrechtlichen Untersuchung jedoch über den politischen Streik gesagt wird, gilt entsprechend auch für die aus politischen Gründen verhängte Aussperrung. Beide haben das gleiche juristische Gewicht.

Streik und Aussperrung sind die äußersten Konsequenzen des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das durch die Möglichkeit des Arbeitskampfes seine besondere juristische und politische Note erhält und sich dadurch von allen anderen Interessengegensätzen wie Stadt und Land, Landwirtschaft und Industrie usw. unterscheidet. Der Arbeitskampf hat aber auch tiefgreifende Wirkungen auf die Struktur der europäischen Nationalstaaten, deren entscheidende Leistung zu Beginn der Neuzeit darin bestand, den spätmittelalterlichen Kampf der Gruppen und Stände auf ihrem Territorium unterdrückt zu haben; im Konfliktfall trat die souveräne Entscheidungsmacht des Staates in Gestalt eines Dekrets, Gesetzes oder Richterspruchs auf den Plan, um den inneren Frieden zu wahren. Es ist nun ein erregendes Schauspiel zu sehen, wie sich innerhalb der rationalen, perfektionierten Rechtsordnung des modernen Staates ein Bereich geöffnethat, in dem Interessen kollidieren, für deren Austrag die Rechtsordnung keine geeigneten Mittel bereit hält und deshalb den Kampf zulassen muß. Das geltende Arbeitsrecht kann darum die Selbsthilfe in der Form des Arbeitskampfes nicht ausschließen, solange es jener liberalen Konzeption folgt<sup>3</sup>. Es rechnet

---

<sup>2</sup> Art. 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung, der die Aussperrung für rechtswidrig erklärt, ist darum wegen Verletzung des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes (Art. 3) nichtig. Vgl. die Nachweise bei Gerhard Willi *Kleemann*. Die verfassungsrechtliche Problematik der Aussperrung nach dem GG und den Länderverfassungen, Mainzer jur. Diss. 1955, S. 69, 73 ff.

<sup>3</sup> Herbert *Krüger* hat zutreffend hervorgehoben, diese Selbsthilfe stehe unter dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß der Staat jenen bisher ungeordneten Bereich ordnet und ein wirksames Verfahren zur Streikbeilegung